Basel, 19. Februar 1916. № 8 XVI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Verwalter gesucht vom Konsumverein Küblis und Umgebung. Bewerber oder Bewerberinnen müssen sich über eine zwei- bis dreijährige Praxis in einem Konsumverein ausweisen können. Anmeldungen mit Gehaltsansprüchen nimmt entgegen der Vorstand.

Konsumfiliale. Wir sind in der Lage, einer Familie mit einigem Vermögen (2000—3000 Fr. zwecks Erwerb einer käuflichen, günstig gelegenen Liegenschaft, eventuell mit kleinem Landwirtschaftsbetrieb) die Führung und Haltung einer Konsumfiliale sofort oder nach Uebereinkunft zu übergeben. Provision auf Umsatz, bei Pferdehaltung Uebergabe der Camionnage. Ort: Katholisches Bergdorf der Ostschweiz, zirka 1 Stunde von der Zentrale und Bahnstation. Zur näheren Auskunft gerne bereit. Offerten unter Chiffre L. M. 27 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Ehepaar in den mittleren Jahren, kautionsfähig, durchaus tüchtig und gewandt im Verkaufe, zuverlässig und gewissenhaft, mit gründlichen Kenntnissen der Lebensmittel-, Manufakturwaren-, Bonneterie- und Haushaltungsartikel-Branchen, französisch und etwas italienisch sprechend, mit besten Zeugnissen, momentan in kleinerem Konsumverein tätig, sucht per sofort oder später zur selbständigen Leitung ein **Konsumdepot** zu übernehmen. Offerten unter Chiffre W. E. 25 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter aus achtbarer Familie sucht Stelle als **Verkäuferin** in einem Konsumverein, am liebsten in der Ostschweiz. Offerten unter Chiffre L. L. 24 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge Tochter mit Handelsschulbildung, in den vorkommenden Bureauarbeiten bewandert, wünscht Stelle in einem Konsumverein, würde auch im Laden mithelfen. Gute Zeugnisse vorhanden. Offerten unter Chiffre S. A. 29 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Solider, tüchtiger Bäcker (verheiratet), sucht Stelle in eine Konsumbäckerei als Meisterbäcker. Bewerber war 11 Jahre in gleicher Stelle tätig; prima Zeugnis. Bevorzugt Zürichsee oder Zürcheroberland. Antritt 1. Mai, eventuell später. Offerten unter Chiffre H. H. 26 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter gesetzten Alters, gewandt und tüchtig im Service, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle als **I. Verkäuferin** in grösserem Konsumverein. Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten nebst Gehaltsangaben unter Chiffre H. G. 30 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, selbständiger Bäcker, mit kleiner Familie, sucht Stelle in einem Konsumverein, würde auch Stelle als Zweiter annehmen. Prima Referenzen. Eintritt sofort oder nach Uebereinkunft. Auskunft bei Emil Pachère, Bäcker in Bätterkinden (Bern).

An die tit. Verwaltungen der Konsumvereine

richten wir die höfliche Bitte, bei Bedarf von Arbeitskräften die Angebote auf dem „Genossenschaftlichen Arbeitsmarkt" bestens zu berücksichtigen.

Die Verwaltungskommission des V.S.K.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VI.

Konferenz

der Herren Verwalter und Einkäufer der Konsumvereine des Kreises VI.

Traktanden: **Zuckermonopol. Besprechung der Sammelwagenbezüge.**

Zeit: **20. Februar 1916, nachmittags 1 Uhr.**

Ort: **Hotel Hof in Goldau.**

Der Kreispräsident:
Joseph Schmid.

Luzern, den 13. Februar 1916.

Konsumgenossenschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes und der Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine **Hamburg**

Die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" erscheint wöchentlich 28—40 Seiten stark und ist das führende Fachblatt der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung. — Abonnementspreis für die Schweiz einschliesslich Zusendung unter Kreuzband **Mk. 3.15** p. Quartal.

Zum Abonnement ladet ergebenst ein

Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H.

HAMBURG 1 * Besenbinderhof 52

Kakao Union

hat in jeder sparsamen Küche einen Ehrenplatz und sollte daher in keiner Haushaltung fehlen.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XVI. Jahrgang | Basel, den 19. Februar 1916 | No. 8

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Offizielle Mitteilung. — Die organisierte Verbindung zwischen Produktion und Konsum in der Lebensmittelversorgung. — Ein alter Schwindel in neuer Auflage. — Wir wollen frei sein! — Das Genossenschaftspersonal V. S. K. und seine Mitgliedschaft beim A. C. V. Basel. — Anlässlich einer kurzen Besprechung. — **Volkswirtschaft:** Einfuhr von Petrol und Benzin. Getreideversorgung. — **Aus der Praxis:** Besorgung der Buchführung bei kleinen Konsumvereinen. Arbeiterschutz und Konsumgenossenschaften. — **Steuerwesen.** — **Bewegung des Auslandes:** Frankreich. Belgien. — **Aus unserer Bewegung:** Allgemeine Umschau, Rheineck, Reinach, Laupersdorf, Ormalingen, Oberwinterthur, Reconvilier, Rorschach, Sood-Adliswil, Yverdon. — **Sprechsaal.** — **Verbandsnachrichten.**

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Offizielle Mitteilung.

Einladung

zur

VIII. ordentlichen Generalversammlung.

Die Mitglieder der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine werden hiermit zur Teilnahme an der VIII. ordentlichen Generalversammlung auf

Sonntag, den 2. April 1916, vormittags 10¼ Uhr, ins Restaurant «Du Pont», Bahnhofquai-Beatusplatz, in Zürich,

eingeladen.

Die Tagesordnung ist vom Aufsichtsrat folgendermassen festgesetzt worden:

1. Festsetzung der Präsenzliste;
2. Wahl des Bureaus gemäss § 20 der Statuten (Vorsitzender, Stellvertreter, Protokollführer, 3 Stimmenzähler);
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
4. Behandlung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 1915. Referent: Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.;
5. Neuwahl des Aufsichtsrates (gemäss § 15 der Statuten);
6. Allfälliges.

Nach den heutigen Feststellungen des Aufsichtsrates verfügen über Stimmen:

	Total	Anteil des Vorstandes	Anteil des Personals
1. V. S. K. Basel	383	225	158
2. Bern	143	107	36
3. Lausanne	49	32	17
4. Steffisburg	7	5	2
5. Olten	64	42	22
6. Winterthur	53	35	18
7. Frauenfeld	39	26	13
8. Papiermühle	1	1	—
9. Uetikon a. S.	2	1	1
10. A. C. V. Basel	713	475	238
11. Solothurn	51	34	17
12. Kreuzlingen	15	10	5
13. Zürich	312	208	104
14. Schaffhausen	50	30	20
15. Baden	18	13	5
16. Einzelversicherungen	8	—	8
Total	1908	1244	664

(Das Stimmrecht des A. C. V. Basel musste von 946 auf 713 reduziert werden gemäss § 19, Absatz 3 der Statuten.)

Die vorstehend erwähnten Organisationen werden ersucht, dafür zu sorgen, dass bis zur Generalversammlung die Delegierten sowohl der Verwaltung als auch des Personals gewählt werden und dass die an der Generalversammlung anwesenden Delegierten sich nicht nur über ihre Stimmberechtigung, sondern auch über die genaue Anzahl Stimmen, die jeder Delegierte abzugeben berechtigt ist, ausweisen können.

Die durch die Teilnahme der Delegierten an der Generalversammlung entstehenden Auslagen fallen zu Lasten der einzelnen Mitglieder der Versicherungsanstalt.

Basel, den 13. Februar 1916.

Im Namen des Aufsichtsrates der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine,

Der Präsident: **E. Angst.** Der Sekretär: **E. O. Zellweger.**

Die organisierte Verbindung zwischen Produktion und Konsum in der Lebensmittelversorgung.

In Nr. 26 der «Sozialistischen Monatshefte» behandelt Heinrich Peus dieses Thema sehr eingehend. Der Artikel hat auch für schweizerische Leserkreise grosses Interesse, weshalb wir ihn an dieser Stelle seinem wesentlichen Inhalte nach wiedergeben.

Peus weist darauf hin, dass die wirtschaftliche Neuordnung, die infolge des Krieges überall durchgeführt wurde, nach dem Kriege weiter ausgebaut werden müsse, und zwar im Sinne der Produktionssteigerung innerhalb jedes einzelnen Landes und der Vermeidung aller Energievergeudung. Die landwirtschaftlichen Produkte müssen direkt, unter Ausschaltung aller unnützen Zwischenglieder, dem Konsumenten zugeführt werden. Bei diesem Prozess haben die Konsumgenossenschaften in der Zukunft noch eine grosse Mission zu erfüllen.

Diese Gedanken führt Peus folgendermassen aus:

Auf allen Gebieten des nationalen Lebens muss das Prinzip der organisierten Energieverwendung bis in seine letzten Konsequenzen durchgeführt werden. Eine Reihe von Aufgaben ist bereits in früheren Aufsätzen der «Sozialistischen Monatshefte» und gerade auch während der Kriegszeit skizziert worden. Eine besondere Aufgabe dieser Art soll in folgendem betrachtet werden. Um es gleich mit einem Satze zu sagen: Es muss alles getan werden, um die Landwirtschaft in den Stand zu setzen, ihre Produktion zu steigern, dann aber auch, um die von ihr erzeugten Lebensmittel unter Ausschaltung aller parasitären Belastung an die Verbraucher zu bringen. Alle wahrhaft erforderliche Arbeit soll ihren ehrlichen Lohn bekommen: nicht die absolute Billigkeit der Ware, sondern die Güte des Produktes ist das Ziel; und eben deshalb gilt es, die Energie in möglichst hohem Masse für die Produktion selber aufzuwenden und energieverschlingende Zwischeninstanzen, soweit sie durch rationelle Organisation ersetzt werden können, nach Möglichkeit ganz aufzuheben.

Bekanntlich ist der direkt aufs Ziel der Lebensmittelverbilligung gehende Weg der der Konsumgenossenschaften. Sie organisieren den Verbrauch und befriedigen ihn durch eigene Bezugs- und Verteilungseinrichtungen, in der Absicht, jede dabei mögliche Kostenersparnis durchzuführen, soweit dadurch das Recht der Arbeit auf ihren Lohn nicht beeinträchtigt wird. Es ist planmässige Grossbetriebsorganisation, es ist aber auch Eigenproduktion mit eigenem statt fremdem Kapital, was sich die ihrer Aufgabe klar bewussten Konsumvereine als Ziel setzen. Auf dem Parteitag zu Hannover (1899) sagte August Bebel:

«Ein gut geleiteter Konsumverein wird 12% Dividende abwerfen bei einem Jahresverbrauch von 400—500 Mark pro Arbeiterfamilie. Ein Lohnzuschlag von vielleicht 8%, der sich dadurch ergibt, ist gewiss ein Vorteil, aber *damit ist es auch genug*. Anzunehmen, dass durch Konsum- und für die Konsumvereine arbeitende Produktivgenossenschaften eine Art vorbereitender Umgestaltung von der bürgerlichen in die sozialistische Gesellschaft stattfinde, zu dieser Höhe der Anschauung vermag ich mich nicht zu erheben.» [1])

Die 50—60 Mark Vorteil, die Bebel dem gut geleiteten Konsumverein für die Arbeiterfamilie bei 400—500 Mark Verbrauch zuschreibt, sind natürlich nicht 8%, sondern nur etwa 3% Lohnzuschlag. Vielleicht ist es ein Druckfehler. Wenn aber die absolute Summe richtig ist (und sie kann auch richtig sein, wenn keine 12% Rückvergütung gezahlt werden), so ist klar, wieviel gewonnen werden könnte, wenn die Konsumgenossenschaften noch viel weiter um sich griffen als bisher. 1901 gab es im Reich 1683 Konsumvereine mit 630,785 Mitgliedern, 1912 waren es 2394 Vereine mit 1,911,357 Mitgliedern. Inzwischen sind die 2 Millionen längst überschritten. Es gibt aber 16 Millionen Familien in Deutschland. Und die Umsatzsumme pro Familie kann auch noch weiter steigen. Was ist da noch herauszuholen! In Leipzig beziehen jetzt von 140,000 Familien 62,000 ihren Lebensmittelbedarf aus dem Konsumverein. Um in Berlin den selben Stand zu erreichen, müsste die Berliner Konsumgenossenschaft 300,000 Mitglieder haben. Sie hat aber eben erst das erste Hunderttausend an Mitgliedern überschritten. Immerhin hat Berlin tatsächlich an Mitgliederzahl nun schon den grössten Konsumverein der Welt. Doch gibt es in Gross-Berlin über 700,000 mögliche Konsumvereinsmitglieder. Dass es bisher nur 100,000 sind, die auch noch keine 20 Millionen Mark Umsatz schaffen, daran ist nicht am wenigsten die Auffassung schuld, die in dem obigen Bebelschen Wort zum Ausdruck kommt. Der Konsumverein Leipzig-Plagwitz hatte im Jahre 1913/14 schon 27,182,561 Mk. Umsatz. Und die Umsatzsteigerung schreitet unaufhaltsam fort. Das mehr als fünfmal so grosse Berlin hätte bei gleichem Entwicklungsstand schon 137 Millionen Umsatz. Was aber in Leipzig schon Wirklichkeit ist, kann in Berlin nicht unmöglich sein, besonders wenn die Bebelsche Anschauung schwindet und an ihre Stelle diejenige tritt, die Beatrice Webb zum Ausdruck bringt:

«Die Vereinigung der ganzen Arbeiterklasse zu einem Genossenschaftsverband einerseits und einer Föderation von Gewerkvereinen anderseits würde den Arbeitern tatsächlich die Herrschaft im Staat einräumen.» [1])

Es besteht alle Aussicht, dass diese Auffassung sich in der deutschen Arbeiterklasse völlig durchsetzt. Hätte Bebel 1899 gesehen, was schon 1915 in Berlin als Konsumgenossenschaft existiert, so würde er vielleicht den zweiten Teil des obigen Zitats auch nicht ausgesprochen haben. Freilich hätte er auch sicher einiges Erstaunen darüber empfunden, am 14. November 1914 etwa 20 Minister, Staatssekretäre und Ministerialbeamte in Begleitung des Reichstagspräsidenten, des Präsidenten des Herrenhauses und des Berliner Ortsbürgermeisters bei der Berliner Konsumgenossenschaft zur Besichtigung ihrer grossartigen Gebäulichkeiten und Produktionseinrichtungen auf Besuch zu finden.

Also es geht vorwärts mit der konsumgenossenschaftlichen Organisation. Sie ist die, die auch jetzt im Kriege am besten durchhält. Und zwar überall. Allenthalben steigen die Mitgliederziffern, und der Erfolg wäre noch bedeutender, wenn die Vereine der wachsenden Mitgliederziffer entsprechend auch Ware aufbringen könnten. Leider ist bekanntlich das Gegenteil der Fall. Die Vereine bekommen viele Waren gar nicht und von andern nur einen Prozentsatz des im Frieden bezogenen Quantums, wodurch bei der steigenden Mitgliederziffer das Manko nur noch kräftiger in die Erscheinung tritt. Nach dem Krieg wird der Erfolg sicher sehr stark hervortreten. Denn das Bewusstsein hat sich der Bevölkerung mit absoluter Klarheit bemächtigt: Die Kon-

[1]) Siehe das Protokoll des deutschen sozialdemokratischen Parteitags 1899, Berlin 1899, pag. 119.

[1]) Siehe Webb, Die britische Genossenschaftsbewegung, Leipzig 1893, pag. 209.

sumvereine haben auf keinen Fall unrechtmässige Profite eingeheimst; sie konnten das gar nicht tun, denn jeder Pfennig, der über die erforderlichen Selbstkosten hinaus in die Konsumvereinskasse fliesst, verbleibt den Mitgliedern als ihnen gemeinsam gehöriges Vermögen.

Nun gibt es aber neben den Genossenschaften der Konsumenten auch solche der Produzenten der Lebensmittel. Ja, diese agrarischen Genossenschaften haben sich in den letzten Jahren noch ganz besonders hervorragend entwickelt. Es gab 1890 im Deutschen Reich 1729 Spar- und Darlehenskassen, 537 ländliche Bezugsgenossenschaften, 639 Molkereigenossenschaften und 101 sonstige Genossenschaften. 1912 aber gab es 18,830 Kreditgenossenschaften, 2217 landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften und 3360 Molkereigenossenschaften. Die Bezugsgenossenschaften stiegen in den Jahren 1901 bis 1912 von 47,5 Millionen Mark auf 259 Millionen, während die Verkaufserzeugnisse der Molkereigenossenschaften sich in ihrem Umsatz von 1904 bis 1911, also in nur 7 Jahren, von $2^2/_3$ Millionen Mark auf 245 Millionen Mark entwickelten. Das sind gewaltige Steigerungsziffern. Als ich einmal Bebel auf diese ländlichen Genossenschaften hinwies, meinte er: «Die werden euch später noch ganz und gar die Ohren abschneiden.» Dass aber darum eine zielbewusste Förderung der Konsumgenossenschaften nötig sei, wollte ihm merkwürdigerweise nicht einleuchten. (Schluss folgt.)

Ein alter Schwindel in neuer Auflage.

Vor einiger Zeit konnte man im Inseratenteil der Tagesblätter folgendes verführerische Inserat lesen:

5 Pfund Kaffee gratis

an Jedermann, der sich unseren kooperativen (!!) Plan zu nutzen machen will. — Auskunft erteilt:
L. Rapapport, Genf, Pictet de Rochemont 22.

Wer in solchen Dingen einige Erfahrung hat, war sich sofort klar, dass es sich mit diesem Inserat um eine jener vielen Sumpfpflanzen handeln müsse, die im Gefolge der Kriegsteuerung auftauchen und skrupellosen Spekulanten ihr Dasein verdanken, denen ahnungs- und kritiklose Hausfrauen leider massenhaft ins Garn laufen.

Erkundigungen an Ort und Stelle bestätigten den Verdacht in vollem Umfange, denn mit dem «Gratiskaffee» ist es selbstverständlich nichts, sondern er dient als Lockmittel zur Förderung einer der gefährlichsten Formen des unlauteren Geschäftsgebarens, des sog. **Schneeballensystems,** gegen welches die Mehrzahl der Kantone administrative Verbote oder auch gesetzliche Bestimmungen erlassen musste. Die Waadt sah sich sogar veranlasst, ein spezielles Gesetz gegen das «Gutschein- oder Schneeballensystem» zu schaffen.

Wie raffiniert der skrupellose Genfer Spekulant durch seine Inserate die Hausfrauen in allen Teilen der Schweiz in sein Garn zu locken versucht, zeigt sein Prospekt, den er auf Anfragen hin sofort zur Verfügung stellt.

Der Prospekt hat folgenden Wortlaut:

Eine Plauderei zwischen zwei Nachbarinnen.

Eine Antwort auf alle Fragen betreffend den kostenlosen Einkauf von Kaffee.

Eine Unterhaltung auf der Strasse.

Frau A. — Guten Tag wohl! Wohin so eilig?

Frau B. — Mein Gott! Ich sah soeben, dass ich keinen Kaffee zu Hause habe, und wollte nun eben neuen holen für unser Frühstück.

Frau A. — Wie! Sie kaufen immer noch Kaffee? Jetzt noch in diesen Kriegszeiten! Sie werfen also das Geld direkt zum Fenster hinaus, während Sie doch einen Kaffee in vortrefflicher Qualität und in genügend grosser Menge für Monate hinaus ganz und gar umsonst haben könnten?

Frau B. — Was, gratis? Was Sie nicht sagen!

Frau A. — Jawohl, kennen Sie denn nicht die neueste Idee der Firma Rapapport, betreffend den dahingehenden *genossenschaftlichen* (!!) Plan, sich die Hausfrauen gegenseitig und *ganz umsonst* mit Kaffee versorgen zu lassen?

Frau B. — Davon weiss ich gar nichts!

Frau A. — Da werde ich Ihnen mit Vergnügen einigen Aufschluss geben und Sie werden mir gewiss dankbar sein dafür. Eine solche Aufklärung ist sehr wertvoll.

Frau B. — Sie erregen meine Neugier aufs höchste.

Frau A. — Wohlan denn, passen Sie auf! Hier ist ein Gutschein der Firma. Bewahren Sie ihn wohl auf, denn auf Grund dieses Scheines erhalten Sie das Anrecht, von der Firma Gratiskaffee zu beziehen.

Frau B. — Gut, und wie muss ich die Sache anfangen?

Frau A. — Sie schicken diesen Gutschein einfach an die Firma Rapapport und fügen die Summe von *Fr. 9.95* hinzu.

Frau B. — Was, Geld??!! Sie sagten doch soeben, dass ich den Kaffee umsonst bekomme!

Frau A. — Geduld! Dieser Betrag von Fr. 9.95 wird Ihnen ohne jeden Abzug von der Firma zurückerstattet.

Frau B. — Das verstehe ich nicht.

Frau A. — Sie werden gleich alles verstehen; diese Fr. 9.95 bleiben bei der Firma *für Sie* stehen. Sie erhalten von der Firma mit umgehender Post 5 Pfund vortrefflichen Kaffee und dieser Sendung sind 12 solcher Gutscheine beigefügt, wie Sie eben einen von mir erhielten. Jeder dieser Gutscheine gibt jeder beliebigen Person, die im Besitz eines solchen ist, das Recht, gratis Kaffee zu bestellen. An Ihnen ist es, diese Gutscheine an Ihre Freunde und Bekannten weiter zu geben und ihnen die Sache zu erklären, wie ich es getan habe, und wenn nur 6 unter Ihren Bekannten der Firma diese Gutscheine übermitteln und Kaffee bestellen, indem sie ihrer Bestellung die Fr. 9.95 beifügen, schickt Ihnen die Firma, ohne dass Sie zu reklamieren brauchen, sofort und ohne jeglichen Abzug Ihr Guthaben von Fr. 9.95 zurück.

Frau B. — Nun beginne ich schon zu begreifen. Und haben meine Freunde dann das gleiche Recht wie ich, auch ihren Kaffee gratis zu bestellen, unter der Bedingung, eine gewisse Anzahl dieser Gutscheine in Zirkulation zu setzen?

Frau A. — Ganz recht, jetzt haben Sie verstanden.

Frau B. — Gut, ich begreife, dass ich meinen Freundinnen einen Dienst erweise, wenn ich ihnen die Möglichkeit verschaffe, gratis Kaffee zu erhalten. Was geschieht aber, wenn sich mir die Gelegenheit nicht bietet, gerade sechs Personen zu finden? Sie wissen ja, dass die Leute oft misstrauisch sind.

Frau A. — Wenn Sie nur drei Personen dazu veranlasst haben, ihre Gutscheine der Firma einzusenden und Kaffee zu bestellen, schickt Ihnen das Haus auf *Ihr Verlangen* (!) sofort die Hälfte des deponierten Betrages, d. h. Fr. 5.—, zurück und in der Folge immer einen im Verhältnis zur Zahl der durch Sie vermittelten Bestellungen stehenden Teilbetrag.

Frau B. — O, das ist ja prächtig! Aber wie kann die Firma wissen, ob die ihr zugehenden Gutscheine von meiner Seite oder von sonst jemand kommen?

Frau A. — Sie haben ganz recht, mich das zu fragen. Jeder Gutschein trägt eine bestimmte Nummer, welche unter Ihrem Namen in die Register der Firma eingetragen wird, so dass die letztere, sobald sie einen Gutschein erhält, auf Grund ihres Verzeichnisses weiss, woher er kommt.

Frau B. — Wohl, jetzt hab' ich alles gut verstanden! Das ist prächtig! Und da kommt mir gerade eine Idee. Ich nehme jetzt Ihren Gutschein, um eine Kaffeebestellung zu machen. Aber das nächste Mal, wenn Sie Kaffee wünschen, bitte ich Sie, von den Gutscheinen zu profitieren, die ich von der Firma erhalten werde; auf diese Weise können wir und unsere Bekannten uns gegenseitig in der Versorgung mit Kaffee unterstützen.

Frau A. — O, mit Vergnügen! Ich danke Ihnen sehr für Ihren guten Rat! *Aber beeilen Sie sich, denn ich weiss nicht, wie lange das Angebot dauert (!)*

Frau B. — Ich gehe sogleich auf die Post, um eine Bestellung von 5 Pfund Kaffee aufzugeben. Da ich für meinen

Kaffee keinen Centime mehr auszugeben haben werde, kann ich an meinem Haushaltungsgeld einen schönen Batzen sparen!

Die Gutscheine enthalten folgenden Aufdruck:

Serie **No.**

Gutschein

ermächtigt den Inhaber, 5 Pfund reinen Kaffees auf Grund der Bedingungen unseres Genossenschaftsplanes (!) zu erhalten.

Senden Sie bitte diesen Gutschein sofort ein und Sie werden genauen Aufschluss über unsere aussergewöhnliche Offerte erhalten.

Wir können Bestellungen ohne Gutschein nicht ausführen.

Bemerkung. Unser Genossenschaftsplan (!!) ist eine neue Art Reklame für unsern Artikel und es ist möglich, (!!) dass wir das System nicht fortsetzen, wenn unser Vorrat zu Ende geht, oder wenn die Verhältnisse ändern. (!!)

Fréd. Rapapport, Genf, av. Pictet de Rochemont 22.

Wie sieht nun dieser Schwindel eigentlich aus?

Einmal: Wer seine 6—12 Gutscheine nicht an den Mann bringt, d. h. wem es nicht gelingt, mindestens 6 andere Personen zu bewegen, je Fr. 9.95 der «Firma» Rapapport einzusenden, riskiert, sein Geld ganz, im günstigsten Fall bis zu 50% zu verlieren, besitzt aber 5 Pfund «reinen» Kaffee, den er mindestens um **50%** zu teuer erstanden hat.

Sehr vielsagend ist ferner die Bemerkung, die die Gutscheine enthalten: «Unser Genossenschaftsplan (!!) ist eine neue Art Reklame für unseren Artikel, und es ist möglich (!!), dass wir das System nicht fortsetzen, wenn unser Vorrat zu Ende geht, oder wenn die Verhältnisse ändern (!!)»

Mit dieser Bemerkung wird ziemlich unverblümt angedeutet, dass die saubere Firma wohl bereit ist, von allen Seiten Geld einzunehmen, sich aber vorbehält, im geeigneten Moment eventuell überhaupt keinen Gegenwert zu leisten!

Dass die Aussicht, die Fr. 9.95 wieder zurückzuerhalten, nur auf Zufall beruht, wird bei einiger Ueberlegung sofort klar. Nur die ersten Empfänger von Gutscheinen werden mit einiger Leichtigkeit ihre 6—12 Bons bei Freunden und Bekannten anbringen können. Da aber jeder weitere Empfänger die Verpflichtung übernimmt, wiederum 6—12 Gutscheine zu placieren, steigt die Verbreitung von Gutscheinen progressiv, d. h. die Weitergabe wird immer schwieriger, das Geschäft für den Unternehmer dagegen immer gewinnbringender.

Von einem deutschen Rechtsanwalt wurde eine Rechnung aufgestellt, die uns veranschaulicht, wie schwierig es sofort nach Beginn des Schneeballensystems für den Käufer wird, damit er auf seine Rechnung kommt.

Es wird angenommen, dass — nicht wie in unserem Fall 6—12, sondern «nur» 4 Gutscheine untergebracht werden müssen, um zum Ziel zu gelangen. Dann stellt sich die Rechnung wie folgt: «Der erste Käufer erhält den Gegenstand (respektive sein Geld) erst, wenn sich weitere 4 mal 4 mal 4 = 64 willfährige Käufer gefunden haben. Nun erhalten die vier, welche dem ersten gefolgt sind, ihre Prämie (resp. ihr Geld) erst dann, wenn es jedem ihrer 16 Abnehmer gelungen ist, ihrerseits je 4 weitere Gimpel zu fangen. Es müssen also schon weitere 64 angebissen haben, ehe die 4 dem ersten folgenden die Prämie einheimsen. Den 16 nachfolgenden winkt die Prämie aber erst dann, wenn ihre 64 Abnehmer je vier weitere gefunden haben, macht 266. Den 64 müssen 1024 gegenüberstehen, den 256 schon 4096 und den 1024 schon 16,384, den 4096 bereits 65,536 und so in weiteren Progressionen 262,144, 1,048,576, 4,194,304, 16,177,216, 67,108,864, 268,435,456 usw.

Wenn man die Gesamtheit bestimmen will, die in 15 Gliedern von einem einzigen ausgehend hereingefallen sind, so ergibt sich die ungeheuerliche Zahl von 357,913,941, die um ihre Prämie (resp. ihr Geld) einzuheimsen weitere 1,073,741,824 Abnehmer stellen müssen, so dass also rund eine Milliarde den Einsatz gemacht haben müssten. Und dabei ist in dieser Rechnung davon ausgegangen, dass nur ein einziger den Anfang gemacht hat und nicht, wie doch anzunehmen ist, eine ganze Reihe.»

Aus dieser Rechnung sehen wir, wie sehr es dem Zufall anheimgegeben ist, ob ein Käufer seine Gutscheine an den Mann bringen kann, ohne auch nur die Garantie zu haben, seinen Nachfolgern werde es gelingen, weiter zu operieren.

Der Schwindel ist offensichtlich, und wir haben die Pflicht, unsere Vereinsverwaltungen hierauf aufmerksam zu machen, damit sie es an der notwendigen Aufklärung der Hausfrauen nicht fehlen lassen.

Wir wissen nicht, wie lange schon die «Firma Rapapport» in Genf ihr Unwesen treibt und ob sie bereits «Erfolge» erzielt hat. Sache der Genfer Behörden ist es, gegen den Unfug einzuschreiten, falls es noch nicht geschehen ist.

Unsere Aufgabe ist, den schweizerischen Konsumenten zu erklären, dass mit einem derartigen «Genossenschaftssystem» (!!) sie nichts ersparen können, sondern einfach bewuchert werden.

Wir wollen frei sein!

Wer als Genossenschafter auf den Konsumverein aufmerksam macht und zum Beitritt auffordert, dem werden nicht selten die stolzen Worte entgegengehalten: Wir wollen frei sein im Bezug unserer Waren und lassen uns nicht binden. Wenn wir dem Konsumverein beitreten, müssen wir alles dort beziehen und einen solch lästigen Zwang lassen wir uns nicht auflegen.

Es ist ja eine schöne Sache um die Freiheit, aber wer so argumentiert, missbraucht den guten Namen der Freiheit. Wer heute da, morgen dort seine Waren bezieht, bei allen Krämern Kunde ist, wird bei objektiver Ueberlegung sehr bald finden, dass es mit seiner Freiheit nicht weit her ist, dass er überall Verpflichtungen hat, Rücksichten nehmen muss und abhängig ist nach allen Richtungen. Und dabei sind diese «Strieler», wie sie gerne genannt werden, eigentlich nirgends beliebt.

Wer sich dem Konsumverein anschliesst, ist frei von Rücksichten und Abhängigkeiten, frei von der Tributpflicht an den Profithandel. Die Genossenschaft übt keinen Zwang auf den einzelnen Konsumgenossen, aber sie befreit ihn aus Schuldknechtschaft und vor der Ausbeutung.

Rücksichten auf seine Mitmenschen zu nehmen, ihnen das Los erleichtern helfen, ist löblich, aber warum diese Rücksicht nur einzelnen, nur einigen Krämern, zuwenden und nicht der Allgemeinheit? Sind wir nicht alle aufeinander angewiesen und darum verpflichtet, unsere Rücksicht allen zuzuwenden? Und ist dieser Rücksichtnahme nicht am allermeisten die Masse derjenigen würdig, die mit

Müh' und Not sich durchs Leben schlagen. Ja, wir sollen um so mehr dieser Grosszahl kleiner Existenzen unsere Mithilfe widmen, als ihr unentwegtes Bestreben durch Zusammenschluss ihrer schwachen Einzelkräfte sich über die Not der Zeit hinwegzuhelfen, eine verdienstliche Tat wirtschaftlicher Selbsthilfe ist.

Die *Genossenschaft ist die Freiheit.* Sie befreit uns aus der ungerechten Profitwirtschaft, aus Abhängigkeit und Uebervorteilung. Allerdings haben wir auch Pflichten ihr gegenüber zu erfüllen. Wir sollen ihr die Treue bewahren, denn wenn wir wollen, dass der Konsumverein uns diene, dann müssen wir auch ihm dienen. Was der Einzelne dem Verein tut, das gibt er ihm indirekt vielfach zurück. Wer so handelt, steht nicht unter einem Zwang, sondern er ordnet in voller Freiheit seine Kräfte ein in eine systematisch aufgebaute Ordnung. Ordnung ist die Grundlage alles Fortschrittes, aller Kultur. Der Konsumverein aber ist wirtschaftliche Freiheit auf Ordnung gebaut, so wie die politische Freiheit auf der Ordnung des Staates aufgebaut ist. Grösstmögliche Freiheit jedem Einzelnen in seiner Betätigung und seiner Lebensführung, aber gesetzmässige Regelung der gegenseitigen Beziehungen und der Bedingungen, die das Zusammenleben des Volkes erspriesslich gestalten, das ist die Aufgabe des Staates auf politischem, diejenige der Wirtschaftsgenossenschaft auf wirtschaftlichem Boden. *Was die Eidgenossenschaft für unsere politische, das ist die Konsumgenossenschaft für unsere wirtschaftliche Freiheit. Hier wie dort gilt die Devise: Einer für alle und alle für einen.*

(Anzeiger des Konsum-Vereins Winterthur und Umgebung.)

Das Genossenschaftspersonal V.S.K. und seine Mitgliedschaft beim A. C. V. Basel.

In der letzten Nummer unseres Verbandsorganes publizierten wir eine höchst interessante Tabelle, welche die wichtigsten Ergebnisse einer Berufszählung der Mitglieder des A. C. V. Basel im Jahre 1913 veranschaulichte. Unter den unselbständig Erwerbenden finden wir auch als Ziffer 12 aufgeführt, das Genossenschaftspersonal V. S. K., mit einer Gruppe von 69 Mitgliedern. Von verschiedenen Seiten wurde die Redaktion des «Schweiz. Konsum-Verein» um Aufklärung ersucht, wie das komme, dass bei dem grossen Personalbestand des V. S. K. nur eine so kleine Gruppe Mitglied des A. C. V. in Basel sei. Um allfälligen Missverständnissen, die ein bedenkliches Licht auf die Genossenschaftstreue des Verbandspersonals werfen könnten, vorzubeugen, lassen wir die gewünschte Aufklärung an dieser Stelle folgen.

Am 1. Januar 1913 zählte das V. S. K.-Personal 365 Köpfe, die provisorisch Angestellten eingerechnet. Für die Mitgliedschaft beim A. C. V. Basel kommen jedoch nicht in Betracht die Mehrzahl des Personals der Niederlassungen in Pratteln (77), Wülflingen (18) und Morges (1). In Basel beschäftigt waren 269 Personen. Aber auch die Zahl 269 kann nicht ohne weiteres einer Berechnung zugrunde gelegt werden; eine Anzahl in Basel Tätiger wohnt nämlich ausserhalb Basels und sind dieselben Mitglieder anderer Konsumgenossenschaften. Die für die Mitglieder beim A. C. V. in Basel in Betracht fallende Personenzahl dürfte ca. 250 betragen.

Als Mitglieder kommen in erster Linie die Haushaltungsvorstände in Frage. Von den 269 im V. S. K. in Basel Angestellten waren 81 Personen verheiratet oder verwitwet; bei 9 verheirateten resp. verwitweten weiblichen Angestellten figurierten aller Wahrscheinlichkeit nach die Männer, die nicht im V. S. K. beschäftigt sind resp. waren, als Mitglieder des A.C.V.; bei einzelnen verheirateten männlichen Angestellten können auch die Frauen die den Haushalt besorgen und nicht im Genossenschaftsdienst stehen, als A. C. V.-Mitglieder eingetragen sein. Wenn somit «nur» 69 Verbandsangestellte als Mitglieder des A. C. V. Basel aufgeführt werden, so entspricht diese Zahl den tatsächlichen Verhältnissen, ohne ein schlechtes Licht auf die Genossenschaftstreue des Personals zu werfen; denn die 188 ledigen Angestellten (worunter 84 Töchter) konnten in ihrer Mehrzahl von der Enquete des A. C. V. nicht erfasst werden, da in den meisten Fällen die Ledigen noch bei ihren Eltern wohnen und daher als Mitglieder für den A. C. V. gar nicht in Frage kommen.

Ein ganz anderes Bild der genossenschaftlichen Treue erhalten wir, wenn nach dem Warenbezug der Verbandsangestellten resp. ihrer Familienangehörigen in den Konsumgenossenschaften gefragt wird.

Für das Jahr 1909 wurde darüber eine Umfrage veranstaltet, deren Resultate im «Schweiz. Konsum-Verein» Nr. 43 1911 publiziert worden sind. Es sei gestattet, die wichtigsten Zahlen nochmals zu reproduzieren, da uns neue Erhebungen nicht zur Verfügung stehen.

Am Ende des Jahres **1909** waren im Verbande 223 Personen beschäftigt, wovon 149 auf Basel, 55 auf Pratteln, 18 auf Wülflingen und eine auf Morges entfallen. Von den 149 in Basel beschäftigten Angestellten konnten von 127 die Angaben erhalten werden, von den 55 Personen in Pratteln nur die von 17, hiebei sind aber deren Bezüge von der Genossenschaft in Pratteln nicht inbegriffen, sondern nur diejenigen von Basel und Liestal. Das Personal in Wülflingen und Morges konnte ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Es haben nach diesen Angaben bezogen:

Fr.	Personen	Fr.	Personen
unter 100	5	von 1201—1300	5
von 101— 200	6	„ 1301—1400	6
„ 201— 300	8	„ 1401—1500	4
„ 301— 400	9	„ 1501—1600	4
„ 401— 500	5	„ 1601—1700	6
„ 501— 600	7	„ 1701—1800	2
„ 601— 700	18	„ 1801—1900	2
„ 701— 800	10	„ 1901—2000	2
„ 801— 900	11	„ 2001—2500	5
„ 901—1000	6	„ 2501—3000	3
„ 1001—1100	8	„ 3001 u. darüber	2
„ 1101—1200	10		

Diese 154 Personen haben von den Konsumvereinen, deren Mitglieder sie sind, im ganzen für **Fr. 143,778.—** Waren bezogen oder pro Person für Fr. 998 oder, wenn wir einen Posten von Fr. 8398.— ausser acht lassen, **Fr. 946.—.**

In anderer Abstufung erhalten wir folgendes Bild:

über	Fr. 2000	haben	10	Personen
von	„ 1500—2000		16	„
„	„ 1000—1500		33	„
„	„ 500—1000		42	„
unter	„ 500		33	„ Waren bezogen.

Die Konsumtionsziffer von 69 Personen konnte nicht ermittelt werden. Es ist aber ausgeschlossen, dass alle diese keine Bezüge bei den Genossenschaftsanstalten gemacht haben. Wir mussten, wie schon angeführt, die 19 Personen in Wülflingen und Morges ausser Betracht lassen. Ebenso haben wir von den 55 Personen in Pratteln 38 nicht berücksichtigen können. Von dem Personal in Basel waren von 22 Personen keine Angaben zu erhalten. Es sind dies alles Ledige, die in den meisten Fällen in Pensionen leben *und Mitglieder des A. C. V. sind.* Auch der grösste Teil der Bezüge unter Fr. 200.— stammen von Ledigen, welche nur in Schuhwaren, Kleiderstoffen etc. ihren Bedarf im A. C. V. deckten. Dieses Verfahren dürfte allen nicht verheirateten Angestellten dringend empfohlen werden.

Anläßlich einer kurzen Besprechung

des Netto-Ergebnisses des V. S. K. im Jahre 1915 schreibt die «Neue Aargauer Zeitung» u. a.: ... «Die Konsumenten-Organisation gewinnt in den letzten Jahren immer mehr an Ausdehnung und die wirtschaftliche Macht der Zentralstelle für den gemeinsamen Einkauf gewinnt immer mehr an Bedeutung. Man kann diese Tatsachen zugeben und besonders auch darauf hinweisen, dass sich der Verband schweiz. Konsumvereine während des Krieges viele Verdienste um die Verproviantierung seiner Mitglieder erworben hat.»

Volkswirtschaft

Einfuhr von Petrol und Benzin. Der Bundesrat hat durch Beschluss vom 12. Februar 1916 das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, nach Möglichkeit für die Einfuhr von Petroleum und Benzin zu sorgen und die zur Regelung der Preise für diese Waren nötigen Massregeln zu treffen. Es wird daher im Volkswirtschaftsdepartement ein Bureau für Import von Petroleum und Benzin errichtet, dessen Leitung einem Fachmann anzuvertrauen ist. Dieses Bureau besorgt die Ankäufe im Auslande und bedient sich für den Vertrieb im Inlande selbst der Personen und Firmen, die sich bisher mit dem Verkauf dieser Waren beschäftigt haben. Der Beschluss führt kein Monopol ein, sieht dagegen vor, dass der Import von Petroleum und Benzin nur mit Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartements erfolgen darf, welches solche Gesuche ablehnen oder an die Entsprechung die im öffentlichen Interesse liegenden Bedingungen knüpfen kann. Die Vorräte des Armeekriegskommissariates an Benzin und Petroleum, sowie die von ihm abgeschlossenen Lieferungsverträge werden von der neuen Organisation übernommen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist weiter ermächtigt, Petroleum und Benzin, das sich in Verfügung von Privaten befindet, zu beschlagnahmen und im Interesse der gleichmässigen Versorgung der Bevölkerung und der Industrie um den Selbstkostenpreis des Inhabers, vermehrt um einen Zuschlag von 5 %, zu erwerben. Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so fallen die Kaufverträge, die die beschlagnahmte Ware zum Gegenstand haben, dahin. Schliesslich sind auch die Preise von Benzin und Petroleum durch das Departement für Gross- und Kleinhandel festzusetzen.

Die Durchführung des Beschlusses wird zunächst durch eine Strafkompetenz des Volkswirtschaftsdepartements gesichert, welches Personen und Firmen, die Petroleum und Benzin einführen und mit der Ware Grosshandel treiben, wegen Zuwiderhandlungen gegen den Bundesratsbeschluss oder die vom Departement aufgestellten Vorschriften mit Bussen bis auf Fr. 10,000.— belegen kann. Es kann jedoch auch die Ueberweisung in die kantonalen Gerichte erfolgen, die auf alle Fälle über die Vergehen gegen die Höchstpreise im Detailhandel zu urteilen haben.

Durch diesen Beschluss wird somit der bisher vom Armeekriegskommissariat besorgte Dienst in die Hand der Zivilbehörden übergeführt. Zugleich soll die private Zufuhr entweder eingestellt oder so geregelt werden, dass die Verkaufspreise für das Publikum möglichst billig zu stehen kommen.

Die Leitung des Bureaus für den Import von Petroleum und Benzin wird Herrn Schwarz, Verwalter des Verbandes schweiz. Konsumvereine in Basel, übertragen.

Getreideversorgung. Im Bulletin Nr. 3 der Preisstatistik, bearbeitet vom «Schweiz. statistischen Bureau», schreibt das schweiz. Militärdepartement über den Getreidemarkt: «Die feste Stimmung dauert sowohl für Weizen als Hafer und Mais an. Unsere gegenwärtigen Abgabepreise stehen frankenweise unter der Weltmarktparität.

Die Zufuhren von Weizen, Hafer, Mais und Gerste lassen fortwährend zu wünschen übrig und die täglichen Ankünfte vermögen immer noch nicht den Bedarf zu decken.»

Wir können unsern Konsumvereinsmitgliedern nie genug empfehlen, mit der Brotfrucht so sorgsam wie nur immer möglich umzugehen.

Aus der Praxis

Besorgung der Buchführung bei kleinen Konsumvereinen. Es kommt leider hie und da vor, dass die Vorstände kleinerer Verbandsvereine, die keinen Verwalter haben, so zusammengesetzt werden, dass keines der Vorstandsmitglieder die zur Führung der Buchhaltung notwendigen Kenntnisse hat. Oft lässt sich diesem Mangel abhelfen, indem sich das eine oder andere Vorstandsmitglied unter Anleitung der Verbandskontrolleure oder unserer Abteilung Auskunft sich in die Buchhaltung einarbeitet, und oft sind schon sehr überraschend gute Resultate erzielt worden. Es kommt aber auch vor, dass dieses Experiment misslingt, und dann haben nach Verlauf von 3, 6 oder 12 Monaten die Abgeordneten des V. S. K.

das Vergnügen, eine solche zurückgebliebene oder in Unordnung geratene Buchhaltung wieder ins Gleis zu bringen, was oft nur mit übermässigem Arbeitsaufwand möglich ist. Solche Fälle sind oft nur darauf zurückzuführen, dass im betreffenden Vorstand die Auffassung vertreten wird, die Buchhaltung müsse unter allen Umständen von einem Vorstandsmitglied geführt und dürfe nicht an eine Drittperson abgetreten werden. Diese Auffassung ist nicht zutreffend; es ist durchaus zulässig, diese Aufgabe eventuell auch einer fähigen Drittperson gegen Entschädigung zu übertragen. Es lassen sich gewiss in den meisten hier einzureihenden Fällen im Orte selbst oder in benachbarten Ortschaften junge kaufmännische Angestellte finden, die gegen bescheidenes Entgelt in ihrer Freizeit eine solche Buchhaltung tadellos besorgen könnten, z. B. auch Angestellte eines benachbarten grösseren Konsumvereins. Selbstverständlich wäre in solchen Fällen die dem Vorstand zuzuteilende Entschädigung entsprechend zu kürzen. Anlass zu diesem Rate gibt uns das Vorgehen des thurgauischen Gewerbesekretärs, der die Führung von Buchhaltungen von Gewerbetreibenden durch kaufmännische Angestellte im Nebenamte systematisch organisieren will. So lange die Treuhandabteilung des V. S. K. nicht organisiert ist, wird sich eine Nachahmung dieses Beispiels — man kann auch vom Gegner lernen — in bestimmten Fällen empfehlen. Voraussetzung ist allerdings eine vorherige Konsultation unserer Abteilung Auskunft und nachherige periodische Revision dieser durch Aussenseiter besorgten, aber zivilrechtlich verantwortlichen Buchführung durch unsere Kontrolleure. Sch.

Arbeiterschutz und Konsumgenossenschaften. (L.-Korr.). Im Kanton Zürich steht gegenwärtig ein Gesetzentwurf betreffend die Arbeit im Bäckereigewerbe zur Diskussion, dessen wesentlichste Bestimmungen dahin gehen, dass die Sonntags- und Nachtarbeit verboten bezw. eingeschränkt werden soll. Die Konsumgenossenschaften sind an dem Gesetze insofern interessiert, als es sich für sie um die Frage handelt, ob sie die Nachtarbeit abschaffen können. Indessen hat das Gesetz direkt nur für die kleineren, nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Bäckereien eine Wirkung. Indirekt wurden aber auch die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe zu Beteiligten. Wieso das? Die Bäckermeister weisen auf diese grossen Betriebe hin, die sich nach einem Verbot der Nachtarbeit durch ein kantonales Gesetz günstiger stellen, als die kleineren Bäckereien, für die das kantonale Recht gelten und die Nachtarbeit untersagen würde. Die Schaffung von zweierlei Recht, so sagen sie, würde unbedingt das Kleingewerbe schädigen. Eine Anzahl grösserer Privatbäckereien würden sich dem Fabrikgesetze unterstellen, um auch wieder nachts arbeiten zu können, und so hätte schliesslich das kantonale Gesetz nicht nur mit einem grossen Widerstand in der Abstimmung zu rechnen, sondern es würde, wenn es auch zur Annahme käme, zum Teil doch wirkungslos bleiben. Wenn die grösseren Bäckereien, vorab jene der Konsumgenossenschaften sich verständigen könnten, um auf dem Wege freier Uebereinkunft auf die Nachtarbeit zu verzichten, wäre eine der gefährlichsten Klippen des Bäckereiarbeiterschutzes im Kanton Zürich glücklich umschifft.

Um diese Frage in Fluss zu bringen und um die Stellungnahme der Konsumgenossenschaften zum Bäckereigesetz überhaupt zu präzisieren, berief der Kreisvorstand VII die Genossenschaften, die sich mit der Brotvermittlung beschäftigen, zu einer Konferenz auf Samstag, den 12. Februar, in den St. Annahof nach Zürich ein. Dem Rufe folgten etwa 40 Delegierte. Herr Verwalter Flach leitete die Versammlung und hielt über das Gesetz ein sehr interessantes und durchaus objektives Referat, in dem er die Frage des Bäckereiarbeiterschutzes im allgemeinen, besonders die Sonntags- und Nachtarbeit behandelte und die verschiedenen Gesetzentwürfe, die in der Angelegenheit vom Regierungsrat, den Bäckermeistern und den Bäckergehilfen ausgearbeitet worden sind, im speziellen besprach und durch einen eigenen Entwurf die Grundlage zu einem solchen der Konsumgenossenschaften gab. Die Diskussion wurde benützt von den Herren Weber-Wetzikon, Wilhelm-Zürich, Huber-Winterthur, Zivi-Zürich, Gschwend-Zürich und Lorenz-Zürich und sprach sich in einem für die Abschaffung der Nachtarbeit günstigen Sinne aus. Es wurde beschlossen, der Entwurf Flach solle von den beteiligten Verwaltungen studiert und eventuelle Abänderungsvorschläge dem Kreisvorstand eingereicht werden, damit in zirka drei Wochen eine zweite Konferenz einen definitiven Gesetzentwurf den Behörden unterbreiten könne, auf den sich dann vielleicht auch die Gewerkschaften einigen. So besteht alle Aussicht, dass die Genossenschaften im Kanton Zürich einem schönen Fortschritt des gesetzlichen Arbeiterschutzes die Wege ebnen.

In der Annahme, dass es die Konsumgenossenschaften in der ganzen Schweiz interessieren könnte, was ein gewiegter Genossenschafter für ein Bäckereiarbeiterschutzgesetz für möglich hält, sei hier der erwähnte Entwurf im Wortlaute beigefügt.

Gesetz betreffend die Arbeit im Bäcker- und Konditorengewerbe.

Entwurf der Konsumvereine des Kantons Zürich.

§ 1. Die Gehilfen und Lehrlinge dürfen in Bäckereien und Konditoreien an Werktagen nicht zu mehr als 10 Stunden Arbeit, das Austragen von Backwaren inbegriffen, angehalten werden.

Die tägliche Arbeitszeit darf nicht vor 3 Uhr morgens beginnen, Samstag ausgenommen.

Die Vorbereitungsarbeiten für den folgenden Tag müssen spätestens um 9 Uhr abends beendigt sein.

§ 2. An Samstagen und an den Tagen vor öffentlichen Feiertagen, an den Wochentagen in der zweiten Hälfte des Monats Dezember und in der Woche vor Ostern darf die Arbeit eine Stunde früher beginnen und auf 12 Stunden täglich ausgedehnt werden.

§ 3. Die Gemeinderäte können auf Anlässe hin, die einen gesteigerten Geschäftsverkehr erwarten lassen, einen frühern Arbeitsbeginn und eine längere Dauer der Arbeitszeit gestatten.

Ebenso sind sie ermächtigt, in solchen Fällen die gewerbliche Arbeit auch an den öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen am Charfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Bettag und ersten Weihnachtstag, zu gestatten.

Derartige Ausnahmen können entweder für das ganze Bäcker- und Konditorengewerbe der Gemeinde angeordnet oder auf vorher zu stellendes Gesuch für einzelne Geschäfte bewilligt werden.

§ 4. An öffentlichen Ruhetagen ist die gewerbliche Arbeit in Bäckereien und das Austragen von Backwaren untersagt, mit Ausnahme der Vorbereitungsarbeiten für den folgenden Tag. Diese dürfen

nicht mehr als eine Stunde dauern und müssen um 9 Uhr abends beendigt sein.

Der gleiche Bäckergehilfe darf für diese Sonntagsarbeit nur je den zweiten Sonntag in Anspruch genommen werden.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf Geschäfte, in welchen neben Gross- und Kleinbrot auch Konditoreiwaren hergestellt werden.

§ 5. Den Konditoreien ist die gewerbliche Arbeit an allen Sonn- und Festtagen von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags gestattet. Von da an darf nur noch ein Gehilfe zu beschränkter Dienstleistung verwendet werden.

§ 6. Den Gehilfen und Lehrlingen dieser Betriebe ist mindestens je der dritte Sonntag frei zu geben.

In denjenigen Wochen, denen kein freier Sonntag vorausgeht, ist ihnen je an einem Werktag von mittags 12 Uhr an frei zu geben.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 finden nur Anwendung für diejenigen Geschäfte, welche ausschliesslich Konditoreiwaren herstellen oder für welche die Konditorei den hauptsächlichen Bestand des Geschäftes bildet.

§ 8. Die vorgeschriebene Arbeitsbeschränkung erstreckt sich, die hohen Feiertage ausgenommen, nicht auf die Geschäftsinhaber und deren Familienangehörige.

§ 9. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit sie nicht unter das Strafgesetz fallen, mit Polizeibusse von Fr. 5.— bis 200.— zu bestrafen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1917 in Kraft. Allfällig demselben widersprechende Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 4. März 1907, werden durch dasselbe aufgehoben.

Den 12. Februar 1916.

Anmerkung der Schriftleitung. Die Frage der Nachtarbeit in Bäckereien ist eine wirtschaftlich-technische und sozialpolitische, die nicht nur für *einen* Kanton Interesse hat. Die Stellungnahme der zürcherischen Konsumvereinsleiter darf deshalb die Lösung der Frage für andere Kantone oder auf allgemein schweizerischem Gebiete nicht präjudizieren und es muss hierüber der Entscheid der anderen zuständigen Instanzen vorbehalten werden. Uns persönlich scheint der Entwurf Flach annehmbar, soweit er nur auf kleinere Bäckereien, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, Anwendung findet. Für Bäckereigrossbetriebe, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, ist einzig der *durchgehende Betrieb* mit drei Schichten zu 8 Stunden, die nie überschritten werden können, zu empfehlen; die Brotherstellung kann dadurch um mindestens *einen* Rappen pro Kilo billiger erfolgen, und vom Standpunkt des Arbeiterschutzes ist jedenfalls die regelmässige 8stündige Arbeitszeit, wobei jeder Bäcker in drei Wochen *eine* Woche Nachtschicht hat, einer Arbeitsregelung, wobei der Arbeiter jahraus jahrein 10—12 Stunden arbeiten muss und jahraus jahrein mindestens um 2½ Uhr — vor Festtagen um 1½ Uhr — aufstehen muss, um von3 resp. 2 Uhr morgens an zu arbeiten, vorzuziehen. Wir stellen fest, dass auch die grossen deutschen Konsumvereine aller Richtungen, die zum Teil in engen Beziehungen mit den Gewerkschaften stehen, erst letzthin noch anlässlich einer amtlichen Konferenz über die Abschaffung der Nachtarbeit diesen Standpunkt vertreten haben.

Steuerwesen

Konsumvereinsbesteuerung im Kanton St. Gallen. Eine Versammlung von Delegierten st. gallischer Konsumvereine anlässlich eines Instruktionskurses für Vereinsvorstände in Rheineck sprach den bestimmten Willen aus, den Vorstand des Kantonalverbandes st. gallischer Konsumvereine zu veranlassen, gegen die beabsichtigte Mehrbelastung der Konsumvereine anlässlich der Revision des st. gallischen Steuergesetzes, energisch Stellung zu nehmen und zu diesem Behufe sofort eine Tagung einzuberufen.

* * *

Zum Aktiensteuergesetz vom Standpunkt der st. gallischen Konsumvereine. Unter diesem Titel bringt der «St. Galler Stadt-Anzeiger» vom 10. Februar folgende Ausführungen:

«Soeben werden die Grundsätze bekannt, nach welchen die Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften nach einer neuen Steuervorlage zu vermehrter Besteuerung herangezogen werden sollen zur Deckung des st. gallischen Staatsdefizites. Darnach wird auch den Erwerbsgenossenschaften — und nach st. gallischer Steuerpraxis werden auch die Konsumvereine dazu gerechnet — ihr «Scherflein» dazu beitragen, als ob sie nicht schon derart geschraubt würden, wie sonst nirgends in der Schweiz. Sie haben ihre Liegenschaften voll zu besteuern, ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Hypotheken; sie hatten bisher von ihrem sogenannten Reingewinn, das sind zur Hauptsache die an die Mitglieder gewährten Rückvergütungen, volle 16 Prozent an den Fiskus abzuliefern. Man setzt bei uns diese Rückvergütungen auf die gleiche Stufe wie die Dividenden der Aktiengesellschaften!

Diese rigorosen Steuerbestimmungen sollen nun nicht mehr genügen. Statt des Ansatzes von zwei Promille für die Vermögenssteuer tritt ein solcher von zweieinhalb bis vier Promille. Dabei ist eine Progressivsteuer auf das Vermögen vorgesehen, bei welcher nicht einfach auf die absolute Höhe des «Vermögens», sondern auf seinen relativen Wert in Beziehung zum «verteilten Einkommen» abgestellt wird. Dabei ist in erster Linie wieder an die Konsumvereine gedacht, denn gerade dort steht das, was in den Augen der Herren Steuerkommissäre als «Einkommen» betrachtet wird, in keinem richtigen Verhältnis zum Vermögen. Aber es gibt eben auch Bürger im Kanton St. Gallen, die die Betriebsüberschüsse der Konsumvereine eben nicht als «Einkommen» im Sinne der Dividenden der Aktiengesellschaften betrachten. Zudem soll auch noch der Schulgemeinde das Recht zustehen, eine Einkommensteuer von einem Prozente zu beziehen.

Die Steuerbelastung der st. gallischen Konsumvereine, die bisher schon unerhört war, genügt also noch nicht, sie soll noch vermehrt werden; statt der bisherigen zwei Promille wäre eine Vermögenssteuer von zweieinhalb bis vier Promille vorgesehen; statt der bisherigen Einkommensteuer von 16 Prozent eine solche von 17 Prozent und das zu gleicher Zeit, da der zürcherische Kantonsrat die Rückvergütungen der Genossenschaften als steuerfrei erklärt. Wie zum Hohn wird dann aber erklärt, dass das Finanzdepartement heute schon darauf Bedacht nehme, dass bei Wiedereintritt normaler Verhältnisse die Revision der Steuergrundlagen für die Konsumvereine im Sinne eines bessern Ausgleiches in Erwägung zu ziehen sei. Aber wann werden für die Finanzen des Kantons St. Gallen einmal normale Verhältnisse kommen? Da können die Konsumvereine noch lange warten, bis man ihren Forderungen nur einigermassen gerecht wird; sie wollen gern ihren Beitrag an die Kosten des Staatshaushaltes mittragen helfen, aber nicht mehr als der private Geschäftsmann, dem gegenüber sie sich sowieso im Nachteil befinden, da

bei ihnen die öffentliche Rechnungsabgabe bei der Berechnung der Steuer massgebend ist.

Für die Konsumvereine wird es auf diese Vorlage nur eine Antwort geben: Kein neues Steuergesetz im Kanton St. Gallen, bevor nicht die bisher bestandenen rigorosen Steuerbestimmungen revidiert sind. Wir nehmen an, der Verband st. gallischer Konsumvereine werde die jetzt sich bietende Gelegenheit nicht unbenützt vorbeigehen lassen. Dass die Konsumvereine auch etwas fertig bringen, hat man vor nicht allzu langer Zeit im Kanton Bern erfahren.

Bewegung des Auslandes

Frankreich.

Staatliche Unterstützung der Produktivgenossenschaften. Wie wir der «Association Ouvrière», dem Organ der französischen Arbeiterassoziationen, entnehmen, hat die Kammer am 15. Dezember letzten Jahres in definitiver Lesung einen Gesetzentwurf angenommen, nach welchem den Arbeiter-*Produktiv*genossenschaften wie auch den Arbeiter-*Kredit*genossenschaften des Landes Kreditvorschüsse aus öffentlichen Mitteln zu gewähren sind. Damit erfüllt sich ein von den Führern der Produktivgenossenschaftsbewegung längst gehegter Traum; hatten die von dieser Seite ausgehenden Bestrebungen sich doch schon vor zwanzig Jahren zu entsprechenden Anträgen im Parlament verdichtet, Anträge, die nur deshalb keine Mehrheit auf sich vereinigen konnten, weil die Antragsteller aus opportunistischen Gründen auch den Konsumgenossenschaften die «Wohltat» der Kreditgewährung zuteil werden lassen wollten. Gegen diese staatliche Unterstützung der Konsumvereine erhob die Zunft der Kleinhändler ein grosses Geschrei. Das neue Gesetz bestimmt, dass den genannten Genossenschaftsorganisationen Vorschüsse im Betrage von 2 Millionen Franken auszurichten sind. Diese Vorschüsse, die mit 2 Prozent verzinst werden müssen, werden der 20 Millionen Franken betragenden Entschädigung entnommen, welche die Banque de France für die ihr im Jahre 1911 zugestandene Verlängerung ihrer Monopolstellung an den Fiskus zu entrichten hatte. Dass diese Staatsaktion zugunsten der Produktivgenossenschaften den letztern wesentlich auf die Beine helfen werde, erscheint um so fraglicher, als die Produktivassoziationen auch schon früher in Form von alljährlich bewilligten staatlichen Subventionen, die jeweilen rund 500,000 Franken ausmachten, reichlich aus öffentlichen Mitteln schöpften und doch keine Fortschritte zu erzielen vermochten.

Belgien.

Ein Genossenschaftsbetrieb auf kommunaler Grundlage. Nach einem Bericht der «Indépendance Belge» vom 3. Februar d. J. haben die Gemeindebehörden von Brüssel und Vororten unter dem Namen «Les Magasins communaux de l'Agglomération bruxelloise» eine Genossenschaftszentrale gegründet, deren Zweck wie folgt umschrieben wird: An- und Verkauf von Nahrungsmitteln und allen anderweitigen nützlichen und notwendigen Artikel für die Zivilbevölkerung der zu einander im Vertragsverhältnis stehenden Gemeinden. Nach § I der Statuten wird die Genossenschaft gebildet durch die oben genannten und alle sonstigen Gemeindewesen, die sich der Organisation in der Folge durch Annahme der Statuten anschliessen. Die Dauer der Genossenschaft beträgt vier Jahre; doch kann die Auflösung vorher, d. h. immerhin erst nach Friedensschluss, erfolgen. Das aus Anteilen von je Fr. 5000.— gebildete Genossenschaftskapital wird im Minimum auf 4 Millionen Franken bemessen und steigt proportional mit dem Beitritt weiterer Gemeinden. Die Vereinigung schliesst heute neben Brüssel und Vororten bereits eine Reihe grösserer Stadtgemeinden in sich. Die Hauptstadt allein hat 211 Anteilscheine im Gesamtbetrage von Fr. 1,055,000.— übernommen.

Aus unserer Bewegung

Allgemeine Umschau. Wie wir es in Nr. 5 des «Schweiz. Konsum-Verein» in Aussicht gestellt haben, führen wir die Liste über Erfolge in unseren Verbandsvereinen weiter. Wenn die Erfolge, über die wir heute berichten können, auch nicht so gross sind, wie diejenigen, die wir in der letzten Aufstellung vereinigten, so genügen sie doch, um den Beweis zu erbringen, dass es trotz allgemein verminderter Kaufkraft noch an recht vielen Orten in unserem Schweizerlande mit der Konsumgenossenschaftsbewegung rüstig vorwärtsgeht.

Folgende Verbandsvereine haben gegenüber dem Vorjahre eine mehr oder minder grosse Zunahme des Umsatzes zu verzeichnen:

	1916	1915	Zunahme absolut	in %
Uster (Januar)	16,350.—	12,700.—	3.650.—	28,7
	1915	1914		
Erstfeld (Kalenderjahr)	602,471.82	463,5 8.94	138,872.88	30.0
Gurtnellen „	80,895.51	68,517.75	12,377.76	18,1
Olten. Ladenverkehr(Kalenderjahr)	2,914 865.42	2,589,077.22	325,788.20	12,6
Zofingen (Kalenderjahr)	545,772.48	490,321.01	55,451.47	11,3
Amriswil (2. Halbjahr)	170,868.06	153,279.93	17,588 13	11.5
Lausanne „	1,000,355.73	792,229.17	208.126.57	26,3
Brugg (4. Vierteljahr)	75,183.—	62,315.—	12,838.—	20,6
Delsberg „	264,447.92	237,393.95	27,053.97	11,4
Steckborn „	34,547.10	23,525.93	11,021.17	46,8

Der Konsumgenossenschaft *Delsberg* sind im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1915/16 164 Haushaltungen beigetreten.

In die Depositenkasse des Allgem. Konsumvereins *Kradolf-Schönenberg* wurden im Rechnungsjahre 1915 Fr. 11,105.25 eingelegt oder ihr gutgeschrieben, dagegen nur Fr. 1568.95 aus ihr zurückgezogen. Das Guthaben der Mitglieder ist dadurch um Fr. 9356.30 (60%) auf Fr. 25,422.85 angestiegen.

Rheineck. (li-Korr.) *Der Instruktionskurs für Vorstandsmitglieder des Kreises VIII* vom letzten Sonntag war erfreulicherweise recht gut besucht. Es waren laut Präsenzliste anwesend 37 Delegierte, 1 Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K., 2 Mitglieder des Kreisvorstandes VIII. Mit Ausnahme von zwei Verbandsvereinen, die auffallenderweise weder erschienen, noch sich entschuldigt haben, haben also alle 10 Vereine ihre Delegierten abgeordnet. Wir Rheinecker waren nicht wenig stolz auf diese wackere Truppe, die ein Beweis dafür war, welch hohes Interesse man diesen Instruktionskursen entgegenbringt.

Unser immer auf seinem Posten stehende Aufsichtsrat und Kreispräsident, Herr *Baumgartner*, wies in seinem schneidigen Begrüssungswort hin auf die Bedeutung der heutigen Tagung und erwähnte dann auch die famose Gesetzes-Novelle des st. gallischen Regierungsrates betr. Besteuerung der Konsumgenossenschaften und deren Wirkung. Nach diesen mit sichtlichem Ernst entgegengenommenen Worten erteilte er dem ersten Referenten, Herrn *G. Meier*, Aktuar des Kreisvorstandes, aus Uzwil das Wort zu seinem Vortrage über Wesen, Grundsätze und Nutzen der Konsumvereine, sowie über die Grundprinzipien der Statuten. Dieses in allen Teilen sehr gut aufgebaute und von echt genossenschaftlichem Geist getragene Referat hat seinen Zweck nicht verfehlt und sind die goldenen Worte, die Herr Meier an seine Freunde richtete, wohl wert, sie gelegentlich ausführlicher zu resümieren. — Nach zeitlich kurz bemessenem Mittagsmahl erfreute uns nicht weniger auch der sehr lehrreiche Vortrag des Herrn Verwalter *Honegger*, ebenfals aus Uzwil. Die Lehren und Anregungen, die er uns über Organisation und Betrieb, über Arbeitsteilung, Kontrolle, Warenkenntnis und Lebensmittelgesetz gab, sind derart wichtig für jedes Vorstandsmitglied, dass zu wünschen wäre, diese Instruktionen möchten in einem Resümee vervielfältigt und allen Betriebsleitungen zugestellt werden.

Die *Diskussion* wurde trotz der vorgerückten Zeit noch lebhaft benutzt. Neben verschiedenen Wünschen, Anfragen und Aufklärungen fiel auch für unsere Schuhfabrik ein leiser Tadel ab, in der Meinung, man sollte in jenem Betriebe mehr als bisher doch dafür besorgt sein, dass auch Artikel in «gröberer» Qualität, also Arbeiterschuhe etc. erhältlich wären. Nach verschiedenen Votanten ist zu schliessen, dass der Reklamation ihre Berechtigung nicht ganz abgesprochen werden kann. Herr Baumgartner beruhigte dann die Gemüter mit dem Versprechen, an massgebender Stelle dafür sorgen zu wollen, dass dieser Mangel, so gut es eben in den heutigen prekären Verhältnissen (Rohstoffmangel) möglich sei, zu beheben. — Das grösste Interesse der Diskussion zeigte sich aber gegen das rigorose Nachtragsgesetz zum Staatssteuergesetz des st. gallischen Regierungsrates betr. die Besteuerung der anonymen Gesellschaften und der Erwerbsgenossenschaften. Man fordert entschlossene Stellungnahme gegen diesen erneuten Erdrosselungsversuch und wird folgende Resolution einstimmig angenommen:

«Die heutige Versammlung der st. gallischen Konsumvereine anlässlich eines Instruktionskurses für Vereinsvorstände sprechen den bestimmten Willen aus, den Vorstand des Kantonalvorstandes st. gallischer Konsumvereine zu veranlassen, gegen die beabsichtigte Mehrbelastung der Konsumvereine anlässlich der Revision des st. gallischen Steuergesetzes Stellung zu nehmen und den Kantonalverband zu diesem Behufe sofort zu einer Tagung einzuberufen.»

Allseitige hohe Befriedigung über diese schöne und wertvolle Tagung hat die Teilnehmer erfüllt und mit freudigem Dank an den Versammlungsleiter und die beiden Herren Referenten schieden die werten Genossenschaftsfreunde wieder von uns.

Reinach *(Aargau).* (S.-Korr.) Mit dem Abschluss des letzten Rechnungsjahres am 29. November 1915 kann unsere Genossenschaft auf eine 10jährige Tätigkeit zurückblicken. Und da finden wir, dass es angebracht sei, auch an dieser Stelle in Kürze alles zusammenzufassen und zu Nutz und Frommen der jüngeren Mitgliedschaft und einem weitern Leserkreis mitzuteilen, was von Bedeutung ist.

Nachdem der alte Konsumverein Oberwynental unsel. Angedenkens im Jahre 1902 von der Bildfläche verschwunden war, nahmen es einige Arbeiter und vorab Schreiber dieser Zeilen zwei Jahre später an die Hand, eine neue Konsumgenossenschaft auf soliderer Grundlage ins Leben zu rufen. Nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten und Vorurteile nahmen die einjährigen Vorarbeiten endlich festere Form an, so dass im Juni 1905 eine Versammlung von Interessenten sich für Neugründung einer Konsumgenossenschaft Oberwynental, umfassend die Gemeinden Reinach, Menziken und Burg, aussprechen und eine 9gliedrige Statutenkommission bestellen konnte. Im Laufe der Vorarbeiten und weil die Neugründung eines Konsumvereins in Menziken-Burg momentan bessere Aussicht auf Erfolg hatte, ergab sich die Notwendigkeit einer Trennung zwischen diesen beiden Gemeinden und Reinach. Die Verhältnisse gestatteten es, dass die inzwischen entstandene Allg. Konsumgenossenschaft Menziken-Burg ihre Tätigkeit schon mit dem 9. Oktober 1905 aufnehmen konnte, während unsere, am 2. August 1905 gegründete Konsumgenossenschaft wegen der Schwierigkeit einer Verkaufslokalbeschaffung erst am 2. Januar 1906 mit der Abgabe von Lebensmitteln an die Mitglieder beginnen konnte. Der erste Vorstand unserer Genossenschaft setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Präsident Ad. Sommerhalder, Vizepräsident H. Haller-Wiederkehr, Aktuar Aug. Messmann, Kassier Hch. Peter und Beisitzer Anton Gabriel. Als Verkäufer wurde von verschiedenen Bewerbern Hch. Peter gewählt, welcher bis zur heutigen Stunde zur Zufriedenheit der Mitglieder seines Amtes gewaltet hat. Seit 1. März 1908 ist auch dessen Frau als Verkäuferin engagiert.

Die erste Monatseinnahme betrug Fr. 1007.95, die seitherige höchste Tageseinnahme Fr. 1152.50 und die grösste Monatseinnahme Fr. 12,983.60.

Die Irreführung des Publikums durch die Rabattler, welche bekanntlich so tun, als ob Rabatt und Rückvergütung das gleiche wäre, zeigte sich auch hier bei uns in drastischer Weise. Die Krämer gewährten Rabatt, solange die alte Konsumgenossenschaft Bestand hatte, während in der Zwischenzeit bis zur Eröffnung des jetzigen Konsumladens kein solcher mehr verabfolgt wurde. Aber auch heute zahlen die Spezierer nur auf wenigen Artikeln Rabatt, indessen wir mit Ausnahme der Butter sämtliche Warenbezüge als rückvergütungsberechtigt gutschreiben.

Infolge des Misstrauens, herrührend von der Misswirtschaft des alten Konsumvereins, hatten wir im ersten Betriebsjahr in finanzieller Hinsicht schwer zu kämpfen. Mit Ausnahme des V.S.K. in Basel wollte uns niemand Kredit gewähren, und deshalb haben wir jetzt noch alle Ursache, unserer Zentralleitung für ihr Entgegenkommen mit Wort und Tat dankbar zu sein. Wir mussten sogar den Mietzins für einen vierjährigen Mietkontrakt verbürgen und sicherstellen. Auch die Mitglieder zeigten kein rechtes Zutrauen, weil ihnen von allen Seiten der Teufel an die Wand gemalt wurde. Um das genossenschaftliche Unternehmen hochhalten zu können und um das Zutrauen der Mitglieder zu erwerben, anerboten die Vorstandsmitglieder sich, je Fr. 200.— in Obligationen dem Genossenschaftshaushalt beizusteuern. Die in unsern Statuten vorgesehene Barzahlung musste vorläufig fallen gelassen werden, weil das Borgsystem in hiesiger Gegend stark verankert und von allen Geschäftsleuten für zwei und mehr Wochen Kredit gewährt wurde. Seit Beginn des 2. Geschäftsjahres jedoch haben wir in dieser Beziehung strikte nach Statuten gehandelt und damit zur Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich beigetragen. Unser Vorgehen in dieser Sache hat nicht nur den Genossenschaftsgliedern Nutzen gebracht, es haben auch die andern Geschäftsleute ihren Vorteil daraus gezogen.

Ein gleich zu Beginn gestellter Antrag des Vorstandes, das «Genossenschaftl. Volksblatt» für alle Mitglieder zu abonnieren, fand nicht das nötige Verständnis. Dessenungeachtet wurde das Blatt, weil es zum Gedeihen der Genossenschaft als unerlässlich angesehen wurde, vom August 1906 an durch den Vorstand probeweise abonniert. Und anlässlich der Behandlung des ersten Jahres- und Geschäftsberichtes hatte der Vorstand die Genugtuung, dass genanntes Organ sich so viele Freunde erworben, dass dessen Obligatorium für alle Mitglieder ausgesprochen wurde. Zu dem verhältnismässig raschen Aufstieg und der guten Konsolidierung unserer Genossenschaft hat das «Genossenschaftliche Volksblatt» vermöge seines stets aufklärenden Inhaltes viel beigetragen. Einen weiteren wichtigen Wendepunkt zum Guten bildete die Erwerbung eines eigenen Heims inmitten des Dorfes zum Preise von Fr. 32,300.—. Die einhellige Sanktion des Kaufvertrages fand am 6. April 1910 durch die von 73 Mitgliedern besuchte ausserordentliche Generalversammlung statt. Gleichzeitig wurde ein Kredit bewilligt zum Bau eines geräumigen Lagerhauses und im Oktober gleichen Jahres konnten beide Gebäude bezogen werden. Räumlich bieten sie Entwicklungsmöglichkeit für viele Jahre.

Wir haben auch die wohl bei den meisten Konsumvereinen vorhandene Institution der Sparkasse eingeführt und aus dem jeweiligen Jahresüberschuss wird ein nötiger Betrag zurückgelegt, um unverschuldeterweise in Not geratene Mitglieder finanziell unterstützen zu können.

Während des 10jährigen Bestandes unserer Genossenschaft haben wir für Fr. 904,775.— Waren vermittelt und darauf Fr. 51,906.— Rückvergütung ausbezahlt. Dem Reservefonds wurden Fr. 21,406.— und dem Bäckereifonds Fr. 2000.— zugewiesen. Auf Anteilscheinkonto sind Fr. 6284.—, auf Obligationenkonto Fr. 7130.— und auf Sparkassenkonto Fr. 8622.— einbezahlt worden. Das Mitgliederverzeichnis weist gegenüber den anfänglichen 32 Genossenschaftern eine Vermehrung von 245 auf 277 auf. In unserm 10. Rechnungsjahr, welches nur 11 Monate umfasst, betrug der Jahresumsatz Fr. 132,201.— (Fr. 130,805.— im vorhergehenden Rechnungsjahr). Mit diesem Verkehr wurde zuzüglich des Saldovortrages von 1914 ein Rohüberschuss von Fr. 23,112.28 erzielt. Die Unkosten erforderten Fr. 12,198.44 oder 9,2% des Umsatzes. Den Mitgliedern wurden Fr. 7918.56 (9%) auf den eingeschriebenen Warenbezügen rückerstattet und den sonstigen Warenbezügern Fr. 896.45 (5%). Löhne und Verwaltungskosten stehen mit Fr. 5871.20 und die Steuern mit Fr. 1044.43 zu Buch. Die Bilanz weist folgende Hauptposten auf: Warenvorrat Fr. 23,090.28, Liegenschaften Fr. 36,781.32, Wertschriften Fr. 800.—, Mobilien Fr. 1439.30, Kontokorrent-Debitoren Fr. 15,877.40, inbegriffen die Guthaben beim V. S. K. Fr. 12,094.55 und bei der Volksbank in Reinach Fr. 3735.60. Die Passiven dagegen enthalten neben den schon weiter oben angeführten Posten: An Liegenschaftsschulden Fr. 19,050.—, Kontokorrent-Kreditoren Fr. 13,606.40. In dieser Summe figurieren die angelegten Spargelder der Mitglieder, die Rückvergütung an Nichtmitglieder, wie oben angeführt, und diverse sonstige Gläubigerposten.

Der Nettoüberschuss von Fr. 3138.63 wurde von der schwach besuchten Generalversammlung vom 9. Januar 1916 nach Vorschlag von Vorstand und Revisoren wie folgt verwendet: Zuweisung an den Reservefonds Fr. 2000.—, Abschreibung auf Mobilien Fr. 439.30, Rückstellung für Kriegssteuer Fr. 500.— und Vortrag auf neue Rechnung Fr. 199.33.

Reinach. (S.-Korr.) *Konsumgenossenschaft Reinach und Umgebung.* In der Angelegenheit der vom Bäckerverband verfügten Mehlsperre gegenüber den Konsumvereinen Reinach und Umgebung und Beinwil a. S., sowie unserem privaten Brotlieferanten Herrn W. Humbel in Menziken, sei folgendes mitgeteilt.

Genannter Bäckerverband beschloss in seiner Versammlung vom 17. Januar a. c., vom Montag den 24. Januar an den Brotpreis per 2 kg-Laib um 5 Cts. zu erhöhen. Indirekt wurde auch an uns das Gesuch gestellt, ein Gleiches zu tun. Wir beziehen unsern Brotbedarf zu einem Drittel vom Konsumverein Beinwil und zu zwei Dritteln von W. Humbel, Bäcker in Menziken. Weil nun der Konsumverein Beinwil uns keinen Aufschlag ankündigte, so beschlossen wir, die Brotpreise bis auf weiteres

beim alten zu belassen. Am 1. Februar machte uns der Konsumverein Beinwil Mitteilung von einem entsprechenden Aufschlag, nachdem wir die Brotlieferung von beiden Kontrahenten nahezu verkauft hatten. Ein Teil der Verbandsbäcker hat den Brotpreis nach Beschluss eingehalten. Und weil wir nun am 1. Februar noch zu altem Preise verkauften, so wurde von unsern Gegnern verfügt, dass von den Aargauischen Mühlen A. G. kein Mehl mehr an unsere Brotlieferanten abgegeben werden dürfe. In diesem Vorgehen liegt insofern eine Inkonsequenz, als die privaten Bäckermeister von Beinwil die 2 kg-Brotlaibe seit drei Vierteljahren gleich billig verkauften wie der dortige Konsumverein, d. h. 5 Cts. unter dem vom Bäckerverband festgesetzten Preise. Gegen diese wurde kein Boykott verhängt, obwohl sie ebenfalls Mitglieder des Bäckerverbandes sind. Der Konsumverein Reinach wird aus dieser Angelegenheit die richtigen Folgerungen ziehen. Durch gütiges Entgegenkommen der M. S. K. sind wir trotz Boykott in der Lage, weiterhin Brot vermitteln zu können.

Laupersdorf. Das abgeschlossene Rechnungsjahr weist als hervorstechendste Merkmale, wie ja überall, die stetig steigenden Preise und die verminderte Kaufkraft der Bevölkerung auf. Trotz alledem hat die Genossenschaft selbst keine Einbusse erlitten. Der Umsatz mit 105 Mitgliedern am Anfang und 108 am Schlusse des Jahres belief sich auf Fr. 55,551.95. Mit diesem Verkehr wurde ein Reinüberschuss von Fr. 3738.05 (Fr. 4070.95 im Vorjahre) erzielt. Den Mitgliedern können daraus, wie im Vorjahre, 9% auf die eingetragenen Bezüge rückerstattet werden.

Die Genossenschaft hat im Februar des vergangenen Jahres eine Liegenschaft angekauft. Die Kosten des im Oktober begonnenen Umbaues sollen sich laut Voranschlag auf ungefähr Fr. 20,000.— belaufen. Das Gebäude soll sehr geräumig und eine Zierde der Ortschaft werden.

Ormalingen. Bei einem Umsatze von Fr. 51,001.85 (Fr. 40,608.70 in den 11 Monaten des Vorjahres) wurde ein Rohüberschuss von Fr. 7536.58 (Fr. 7587.33) erzielt. Die allgemeinen Unkosten erforderten Fr. 2473.— (Fr. 2787.70), die Zinsen Fr. 771.50 (Fr. 835.05). Der reine Ueberschuss beträgt somit Fr. 4292.08 (Fr. 3964.58). Den Mitgliedern werden Fr. 2222.— (Fr. 1920.—) bezw. 8% (8%) rückerstattet, dem Reservefonds Fr. 858.— (Fr. 793.—) zugewiesen, an Immobilien Fr. 500.— (Fr. 500.—), an Mobilien Fr. 50.— (Fr. 70.—) abgeschrieben, dem Verkäufer Fr. 470.— (Fr. 406.—) als Provision verabfolgt, der Kleinkinderschule Fr. 30.— (Fr. 30.—) geschenkt und Fr. 162.08 (Fr. 244.83) auf neue Rechnung vorgetragen.

Oberwinterthur. Heutzutage ist es geradezu ein Bedürfnis, durch Belehrung, Aufklärung und Austausch der Erfahrungen das Genossenschaftswesen zu fördern. Diesem Bedürfnis Rechnung tragend, berief der Vorstand unserer Genossenschaft auf Sonntag, den 6. Februar 1916, im Restaurant «Freieck» eine Konferenz ein, welcher die Verwaltung und 11 Verkäufer und Verkäuferinnen beiwohnten. Herr Präsident Rüegg hiess die Anwesenden freundlichst willkommen und betonte, dass die heutige ausserordentlich schwierige Zeitlage zu einer eingehenden Aussprache wie geschaffen sei. Er gibt der angenehmen Hoffnung Ausdruck, dass diese Zusammenkunft eine recht fruchtbare gegenseitige Orientierung zur Folge habe. Hierauf erhält Herr G. Degen, Verbandsvertreter, das Wort, der sich uns in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hat. In fünfviertelstündigem Vortrage bespricht Herr Degen in klarer und leichtverständlicher Weise die Anfänge des Genossenschaftswesens in England, die Entstehung des V. S. K. und dessen heutige Entwicklung, sowie die von der Verwaltungskommission des V. S. K. getroffenen Kriegsmassnahmen. Im weitern orientiert er uns in kurzen Zügen über den nun zu Ende geführten Schokoladekrieg. Nachdem er noch über die so wichtigen Aufgaben der Verkäuferinnen im Genossenschaftswesen gesprochen, gibt er letzteren recht viele wohlmeinende Ratschläge auf den Weg. Hoffen wir, dass diese auch beherzigt werden.

Das gründliche Referat fand die verdiente beifällige Aufnahme und wurde vom Präsidenten warm verdankt. Die nun eröffnete Diskussion förderte noch viele gute Momente zu Tage, und wir hoffen, dass dieser schöne Nachmittag bei uns allen die Liebe zum Genossenschaftswesen gesteigert habe und dass wir uns bewusst sind, dass wir zusammengehören und immer zusammen arbeiten müssen zum Wohle des Ganzen. Dem Referenten aber auch an dieser Stelle unsern besten Dank! *St.*

Reconvilier. Im Rechnungsjahr 1914/15 betrug der Umsatz Fr. 246,689.20 gegenüber Fr. 233,291.50 im Vorjahre. Die Vermehrung um Fr. 13,394.70 entfällt ausschliesslich auf die Ablage in Sorvilier, die zum erstenmal ein volles Jahr im Betrieb war. Die anderen drei Läden haben teilweise eine kleine Verminderung erfahren. Das Betriebsergebnis hat, wie ja an so vielen Orten, unter dem Einfluss der Schwierigkeiten in der Warenbeschaffung und der stets und stark steigenden Preise gestanden und ist deshalb etwas ungünstiger ausgefallen als in früheren Jahren. Es betrug nach Abzug eines Rabattes von 5% auf die Bezüge im Juli und August 1914 und der statutarischen Abschreibungen von Fr. 529.15 auf den Mobilien und Fr. 100.— auf dem Pferd Fr. 9721.66. Den Mitgliedern wurden davon Fr. 8907.45 (5% auf sämtliche eingeschriebenen Bezüge) rückerstattet, sodann dem Reservefonds Fr. 500.— zugewiesen und Fr. 314.21 auf neue Rechnung vorgetragen. Das ordentliche Genossenschaftsvermögen ist auf Fr. 24,749.81, der Baufonds auf Fr. 42,080.25 angewachsen.

Rorschach. Wie der Tagespresse zu entnehmen ist, haben die Mitglieder der Verwaltungskommission des Arbeiterkonsumvereins Rorschach, die am «berühmten» Beschluss, aus dem V. S. K. auszutreten, beteiligt waren, ihren Rücktritt genommen, wohl als Folge des ihnen in der Generalversammlung erteilten Tadelsvotums.

Sood-Adliswil. (B.-Korr.) Unser Lichtbildervortrag in Leimbach war recht ordentlich besucht. Der Referent, Herr U. Meyer, entledigte sich seiner Aufgabe in flotter Weise. In zirka einstündigem Vortrage hat Herr Meyer uns über das Wesen und die Entwicklung der Genossenschaften aufgeklärt und in Wort und Bild gezeigt, was aus kleinen Anfängen bei richtiger, verständnisvoller Leitung erzielt werden kann. Die von Landwirt Rellstab eröffnete Diskussion gab dem Referenten Veranlassung, den Anwesenden die schwierige Lage, die durch den unseligen Krieg hervorgerufen wurde, so recht vor Augen zu führen. Manch schönes Wort ist wohl auf guten Grund gefallen, um dereinst Früchte zu bringen im genossenschaftlichen Konsumverein.

Es sei auch an dieser Stelle dem Referenten der beste Dank ausgesprochen, mit dem Wunsche, ihn recht bald einmal am Sitze unseres Vereins begrüssen zu können.

Yverdon. Die Mjsswirtschaft eines früheren Verwalters in den ersten Monaten des Jahres, die hohen Zinsen und die grosse Verdienstlosigkeit haben der Genossenschaft stark mitgespielt. Der Umsatz sank infolgedessen um Fr.83,748.28 auf Fr.331,316.74. Auch das Mitgliederverzeichnis erfuhr eine ordentliche Verkürzung, aber nicht so sehr wegen vieler Austritte, als wegen der Streichung einer grossen Zahl papierener Soldaten. Der Bestand betrug 1152 am Schlusse des Jahres gegenüber 1380 am Anfange. Der Reinüberschuss beläuft sich auf Fr. 8812.93. Er soll, soweit er dazu ausreicht, dazu dienen, den Mitgliedern 5% auf ihre Bezüge in allgemeinen Waren rückzuerstatten, währenddem für den Restbetrag der Reservefonds herangezogen werden soll.

Sprechsaal

Zum Schokolade-Frieden. Kann man so närrisch oder auch so barbarisch sein, inmitten einer mörderischen Schlächterei das Weiterbestehen eines Krieges, und sei es auch nur eines rein wirtschaftlichen, zu wünschen? Freilich wohl! Man kann der ehrlichste Friedensfreund der Welt sein, und doch das Gefühl haben, das Weiterführen des Kampfes wäre einem faulen Frieden mit den Syndikatsherren entschieden vorzuziehen gewesen. Dieser Meinung braucht auch nicht ein Jota Animosität gegen die Trustherren zu Gevatter zu stehen, sondern einfache grundsätzlich-genossenschaftliche Erwägungen können das Motiv bilden. Seien wir ehrlich und fragen wir uns nüchtern: Was wird der Effekt dieses Friedensschlusses sein? Doch nichts anderes, als dass die in frisch-fröhlichem Kampf so prächtig eingeführten «Co-op»- und «Union»-Marken wieder langsam beiseite gedrängt und durch «Cailler», «Kohler», «Tobler» etc. ersetzt werden.

Die Herren Fabrikanten und ihre zungenfertigen Angestellten werden nicht versäumen, eine breite Bresche in die Position unserer Eigenmarken und in unser Programm hinein zu schiessen. Das wäre auch dann noch der Fall, wenn unsere sämtlichen Verwalter und Einkäufer aus lauter sattelfesten Genossenschaftern bestünden und sich nicht von jedem Schwätzer mit braunem oder schwarzem Handköfferchen über den Haufen rennen liessen. Schon die einfache Tatsache des Friedensschlusses bedingt eben ohne weiteres die Rehabilitierung der Syndikats-Marken, und wennn dann noch so ein gesalbter Commis-Voyageur dem «geehrten Herrn Verwalter» seine Aufwartung macht und an praktischer und theoretischer Liebenswürdigkeit das möglichste leistet, dann werden eben unsere Eigenmarken im Umsatz rapid zurückgehen. Wohl den Vereinen, die in solchem Falle wenigstens noch über geschultes und prinzipientreues Personal verfügen, denen es Ehrensache ist, unsere «Co-op»-Schokolade auch jetzt noch, oder jetzt erst recht im

Verkauf zu forcieren. Nun ist allerdings in der Genossenschaftspresse bereits eindringlich an die Konsumenten appeliert worden, sie möchten unsern Marken die Treue auch jetzt noch wahren. Ach ja, wer seit bald einem Dezennium bei der Spritze ist und mit dem lieben Publikum zu tun hat, der weiss wie das geht. Wo mehrere Marken friedlich neben einander aufgetischt sind, da vermag der Genossenschaftsgedanke über altes Vorurteil und persönliche Liebhabereien nur in wenig Fällen den Sieg davon zu tragen, schon deswegen nicht, weil die Schokolade-Konsumenten sich zu 75% aus Frauen und Kindern rekrutieren. Aus diesem Grunde, weil Gelegenheit Diebe macht, hätten wir es für unsere Sache besser erachtet, wenn die Syndikatsmarken einstweilen noch in der Versenkung geblieben wären.

Gerne wollen wir uns den Vorwurf der Unkenrufe gefallen lassen, wenn unsere Befürchtungen nicht in Erfüllung gehen und unsere V. S. K.-Schokolade nicht zu der Aschenbrödel-Rolle verurteilt werden soll. *L.*

Anmerkung der Redaktion. Die genossenschaftliche Gesinnung unseres geschätzten Mitarbeiters in allen Ehren. Wir glauben aber doch, der Grossteil unserer organisierten Konsumenten halte die genossenschaftliche Solidarität hoch. Trotz des Friedensschlusses mit den Syndikatsfabriken ist kein einziger Konsument gezwungen, Syndikatsware zu kaufen und die Lieferanten der V. S. K. Eigenmarken werden ihre ganze Kraft einsetzen, den guten Ruf der **„Co-op"**-Produkte noch zu steigern.

Eine wohlgemeinte Anregung betreffend die Instruktionskurse im Kreise VIII. (N.-Korr.) Wäre es nicht möglich, die Instruktionskurse im Kreise VIII auf einen halben Tag (Sonntagnachmittag) zu beschränken? Dadurch würden die Kosten für die Delegierten sich um mehr als die Hälfte reduzieren und dies hätte sicherlich zur Folge, dass sich die Zahl der Delegierten der teilnehmenden Sektionen verdoppeln und auch viele nicht delegierte Mitglieder von Konsumverwaltungen, Revisoren und Angestellte von Konsumvereinen privatim beteiligen würden, was nur im wohlverstandenen Interesse der guten Sache liegen müsste. Wir möchten diese Anregung dem Vorstand des Kreises VIII zu wohlwollender Prüfung unterbreiten. Aus unserm Konsumverein würden sicherlich ein Dutzend Verwaltungsmitglieder, Revisoren und Angestellte am Kurse teilnehmen, wenn wir am Nachmittag in St. Gallen an demselben teilnehmen könnten. Das gleiche wäre gewiss auch bei andern Vereinen der Fall.

Verbandsnachrichten

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine. In der am Sonntag, den 13. Februar 1916, in Basel abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsrates wurde vom Vorstand der Jahresbericht und die Jahresrechnung pro 1915 vorgelegt. Bericht und Rechnung wurden genehmigt zur Weiterleitung an die Generalversammlung, die auf Sonntag, den 2. April 1916, ins Restaurant Du Pont, Zürich, festgesetzt worden ist.

Von den weitern Traktanden sind zu erwähnen ein Aufnahmebegehren als Einzelversicherter in die Hinterlassenenversicherung, dem nicht entsprochen werden konnte, da sich der Aufsichtsrat auf den Standpunkt stellt, Einzelversicherungen in diesem Versicherungszweige nur dann zuzulassen, wenn die betreffenden Petenten sich über einen ganz einwandfreien Gesundheitszustand ausweisen können, da bei Einzelversicherungen das Risiko die Versicherungsanstalt weit mehr belastet als bei Aufnahme von Kollektivmitgliedern, wo eine gewisse Risikoverteilung stattfindet und wo infolgedessen eine nicht allzu schroffe Ausscheidung der aufzunehmenden Risiken als gerechtfertigt erscheint.

Einem Begehren um Ausrichtung eines 6monatlichen Pensionsnachgenusses gemäss § 43 der Statuten wurde entsprochen.

Ferner wurde die Einholung eines fachmännischen Gutachtens beschlossen in Bezug auf die Reduktion von Versicherungssummen.

Zwei vorliegende Pensionsbegehren wurden in der Weise erledigt, dass bei einem vorerst eine Oberexpertise verlangt wurde, währenddem beim andern dem Vorstand die Ermächtigung erteilt wurde, die Pension auszusprechen, sofern ein noch einzuholendes ärztliches Gutachten die Invalidität wirklich feststellt.

Der Bestand der Versicherten gegen die Invalidität betrug am 12. Februar 1916 2141 und der Versicherten der Hinterlassenenfürsorge 251.

Am Schlusse der Sitzung machte zu unserem Bedauern Herr Dr. A. Suter, Lausanne, die Mitteilung, dass er an der nächsten Generalversammlung eine Wiederwahl als Mitglied des Aufsichtsrates ablehnen müsse.

Einbanddecken und Inhaltsverzeichnis für den «Schweiz. Konsum-Verein» 1915. Den Bestellern von **Einbanddecken** bringen wir zur Kenntnis, dass der Versand derselben Ende Februar beginnen wird. Den Einbanddecken werden gleichzeitig ein Exemplar des Inhaltsverzeichnisses sowie die allfällig verlangten und noch erhältlichen Nummern des Jahrganges beigelegt.

Das **Inhaltsverzeichnis** des «Schweiz. «Konsum-Verein» ist fertiggestellt und ist bereits jedem Verbandsverein deutscher Sprache in zwei Exemplaren zugestellt worden.

Ein gewisser Vorrat von Inhaltsverzeichnissen steht weiteren Interessenten gratis zur Verfügung.

Beurlaubung des Herrn E. Schwarz und Bezeichnung eines Ersatzmannes in die Verwaltungskommission. Herrn Schwarz, der den ehrenvollen Ruf erhielt, die Leitung des von den Bundesbehörden eingerichteten Bureaus für Einfuhr von Petroleum und Benzin zu übernehmen, wird zu diesem Zwecke der erbetene Urlaub erteilt. Gemäss § 43 der Verbandsstatuten hat der Ausschuss des Aufsichtsrates in seiner Sitzung vom 16. Februar beschlossen, als Ersatzmann des Herrn Schwarz in die Verwaltungskommission zu bezeichnen Hrn. E. O. Zellweger, Sekretär der V. K.

Aufnahmen. Der Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 16. Februar folgende Genossenschaften in den Verband aufgenommen:

1. **Konsumverein Netstal** (Kanton Glarus), gegründet am 1. November 1864, ins Handelsregister eingetragen den 6. April 1883, 183 Mitglieder, zugeteilt dem Kreise IX. (Wirtschaftsgebiet Gemeinde Netstal.)

2. **Konsumverein Ilanz und Umgebung** (Kanton Graubünden), gegründet am 2. Januar 1916, ins Handelsregister eingetragen den 29. Januar 1916, 88 Mitglieder, zugeteilt dem Kreise IX.

Als Wirtschaftsgebiet beansprucht dieser Verbandsverein die Gemeinden: Ilanz, Luvis, Flond, Neukirch, Obersaxen, Waltensburg, Schnaus, Strada, Schleuis, Laax, Flims, Sagens, Valendas, Kästris, Seewis i. O., Riein, Pitasch, Igels, St. Martin i. Lugnez, Ruschein, Ladir.

Ein drittes Aufnahmegesuch, das der *Bäckereigenossenschaft Lenzburg und Umgebung (B. G. L.)*, wurde zur Entscheidung einer prinzipiellen Frage an den Aufsichtsrat weitergeleitet.

Redaktionsschluss 17. Februar.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Eigenpackungen

Die Eigenpackung V. S. K.

garantiert gegen willkürliche Preise der Fabrikanten, ein Mittel zur Befreiung der Konsumenten von den teuren Markenartikeln;

ist bei gleicher Qualität der Produkte billiger als die Konkurrenz;

bringt eine Vereinfachung in den Betrieb der Vereine, indem sich dessen Organe nicht mehr mit einer ganzen Anzahl von verschiedenen Marken unnützerweise abzumühen brauchen;

ist eine kostenlose Propaganda für das Genossenschaftswesen, sie macht die Konsumenten auf die Genossenschafts-Produkte, statt auf Privat-Geschäfte aufmerksam;

erspart den Konsumenten die Kosten für teure Luxuspackungen;

bedeutet eine Vorarbeit zur Lösung des sehr wichtigen Problems der Eigenproduktion. — Der V. S. K. macht sich von fremden Marken frei, gewöhnt die Konsumenten an seine eigene Packung mit Schutz-Marke und konzentriert seinen Umsatz in rationellster Weise.

Die Eigenpackungen des V. S. K. sind alle mit der

Schutzmarke

versehen!

BANKABTEILUNG DES V.S.K.

Die Bankabteilung des V. S. K. nimmt Gelder an in

Kontokorrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen und deren Mitgliedern, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu

4¾ %

in Depositen-Rechnung

von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, in der Regel auf 60 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung, zu

5%

gegen Obligationen

von Verbands-Vereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein oder mehrere Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu

5%

DURCH DIE ORGANISATION DIESER BANKABTEILUNG

IST ES SÄMTLICHEN KONSUMVEREINEN UND DEREN MITGLIEDERN, ALS AUCH GEWERKSCHAFTEN, ARBEITER-ORGANISATIONEN ERMÖGLICHT, IHREN GELD-VERKEHR DURCH EIN GENOSSENSCHAFTLICHES INSTITUT LEITEN ZU LASSEN

ZU JEDER AUSKUNFT SIND WIR STETS GERNE BEREIT **DIE VERWALTUNG**